

VSS-Mitteilung Nr. 6/2022 vom 13. Juni 2022

An die Präsidenten
der VSS Mitgliedsvereine!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben informiert der VSS zu relevanten Themen und erinnert an die wichtigsten Termine.

Der VSS informiert:

Neuerungen elektronische Rechnungslegung

Mit dem Dekret PNRR-2 (DL 36/2022 vom 30. April) wird die Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen ab dem 01. Juli 2022 auch für Amateursportvereine, welche das Pauschalverfahren (398/1991) anwenden, von bisher 65.000 Euro auf nun 25.000 Euro Umsatz herabgesetzt. Detaillierte Informationen finden sie in diesem [VSS-Rundschreiben](#).

5-Promille für den VSS

Mehr als 16.500 Kinder und Jugendliche nehmen an den Sportveranstaltungen des Verbandes der Sportvereine Südtirols (VSS) teil. Damit setzt die teilnehmerstärkste Interessenvertretung ein starkes Zeichen für den Breiten- und Jugendsport in Südtirol.

Helfen auch Sie, Südtirols Jugend für Sport und Bewegung zu begeistern. Bestimmen Sie 5-Promille Ihrer Einkommenssteuer für den Verband der Sportvereine Südtirols. Es reicht die Angabe der Steuernummer des VSS (**80022790218**) und Ihre Unterschrift auf dem eigens vorgesehenen Feld für **Volontariatsvereine**.

VSS-Portal für die VSS-Mitgliedsvereine

Die **App** ist ein zusätzlicher Service für die und ermöglicht es, dass beispielsweise öffentliche Beiträge über das VSS-Portal veröffentlicht werden können und dient zudem als **Schaufenster für Vereine** um ihr Sportangebot der Öffentlichkeit zu präsentieren. Weitere Informationen zu der APP finden Sie unter diesem [Link](#).

Neue Funktionäre im Sportverein?

Die VSS-Geschäftsstelle ist darum bemüht, die Funktionäre der Mitgliedsvereine mit aktuellen und wichtigen Informationen zu versorgen. Damit diese Informationen auch bei den richtigen Personen ankommen, ist es wichtig die **Mitglieder-Datenbank** so aktuell wie möglich zu halten. Sollte sich also in Ihrem Verein der Präsident oder Sektionsleiter geändert haben, bitten wir Sie uns dies mitzuteilen. Bitte verwenden Sie dafür die eigens vorgesehenen Vordrucke auf der [Homepage des VSS](#).

Termine und Fristen im Monat Juni:

15. Juni 2022: Registro IVA Minori

Alle Amateursportvereine, die das pauschale Steuergesetz Nr. 398/91 anwenden, müssen innerhalb jeden 15. des Monats die gewerblichen Einnahmen des Vormonats im dafür vorgesehenen **Einnahmeregister** laut DM 11/2/97 eintragen.

16. Juni 2022: Einzahlungen Lohnsteuer und Sozialabgaben

Die im Monat Mai 2022 von den Steuersubstituten (z.B. Sportvereine) einbehaltene Einkommenssteuer (IRPEF), wie auch die Abzugssteuer bzw. Vorsteuer, muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 eingezahlt werden. Der Steuereinbehalt betrifft die im **Mai** bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und gelegentlich freie Mitarbeiter sowie die steuerbegünstigten Entgelte über **10.000,00 €**. Zusätzlich müssen Sportvereine für die Beschäftigten und freien Mitarbeiter die **INPS-Beiträge** für den Monat **Mai** elektronisch überweisen.

30. Juni 2022: Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP

Vereine die im Jahr 2021 gewerbliche Einnahmen erzielten und somit zur Abfassung der **Steuererklärung 2022 - Mod. REDDITI ENC** verpflichtet sind, müssen **innerhalb 30. Juni 2022** die geschuldete **Saldo- und Akontozahlung IRES, IRAP** überweisen. Alle Sportvereine, die über den VSS die Steuererklärung abwickeln, bekommen die entsprechenden F24-Vordrucke für die Saldo- und Akontozahlung via E-Mail vorher zugeschickt. Für Steuereinzahlungen, welche 30 Tage nach dem festgesetzten Termin eingezahlt werden, wird ein Zinszuschlag von 0,4% berechnet. Dieser Termin fällt heuer auf den **1. August 2022** (Verlängerung vom 31. Juli 2022).

30. Juni 2022: Veröffentlichung von Beiträgen der öffentlichen Verwaltung

Mit dem Wettbewerbsgesetz Nr. 124/2017 wurde die Veröffentlichungspflicht von Beiträgen der öffentlichen Verwaltung eingeführt. Vereine müssen **alle erhaltenen Beiträge und Förderungen** sofern sie die Gesamtsumme von **10.000,00 Euro** überschreiten auf der jeweiligen Webseite oder einem anderen Portal wie z. B. Facebook, bis spätestens **30. Juni 2022** veröffentlichen. Laut Schreiben des Arbeitsministeriums müssen folgende Informationen veröffentlicht werden: Bezeichnung und Steuernummer des Vereins, Bezeichnung und Steuernummer der beitragsgebenden Körperschaft, Erhaltener Betrag, Datum des Erhalts, Beschreibung. Für die Unterlassung der Veröffentlichungen sind **Verwaltungsstrafen** von 1 Prozent vorgesehen, der Mindestbetrag beträgt allerdings Euro 2.000,00.

Für Vereine die keine Homepage haben, besteht die Möglichkeit, die Beiträge auf der VSS-Mitglieder-App zu veröffentlichen, genaue Informationen zur App finden sie [hier](#).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.